

die Zweigstelle Eutin der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg werden aufgelöst. Die Rechtsnachfolge einschließlich der Vermögensverteilung regelt der Reichswirtschaftsminister.

## § 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister kann eine Regelung nach § 4 Satz 2 mit Wirkung vom 1. April 1937 schon vor diesem Zeitpunkt treffen.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

**Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über  
Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen.  
Vom 22. März 1937.**

Auf Grund der §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

## § 1

Die Stadt Cuxhaven bildet einen Stadtkreis innerhalb der Provinz Hannover.

## § 2

(1) Die Wasserbauabteilung und das Hafenamtsamt Cuxhaven, die am 1. April 1937 auf Preußen übergehen, werden dem Regierungspräsidenten in Stade unterstellt. Das Land Hamburg kann jedoch auch nach dem 1. April 1937 diese Behörden mit der Verwaltung und dem Ausbau des Amerika-Hafens und des im § 4 umschriebenen Gebietes betrauen; sie haben insoweit den Anweisungen des Landes Hamburg Folge zu leisten.

(2) Das Wasserstraßenamt Cuxhaven, dem am 1. April 1937 das Schiffsamtsamt Cuxhaven eingegliedert wird, sowie der Quarantänearzt Cuxhaven bleiben hamburgische Landesbehörden.

(3) Die gesundheitliche Behandlung und Überwachung der Seeschiffe sowie ihrer Besatzungen, Reisenden, Ladungen und Einrichtungen, die Gebührenfestsetzung und -erhebung, die Schiffsvermessung, das Lotsenwesen und die Aufstellung der See- und Binnenschiffahrtsstatistik sowie der Statistik des Güterverkehrs über See verbleiben in dem im § 4 umschriebenen Gebiet beim Land Hamburg.

## § 3

Das Land Hamburg überträgt — vorbehaltlich der im § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Auseinandersetzung — mit dem 1. April 1937:

- a) die sämtlichen Geschäftsanteile der Fischmarkt Cuxhaven G. m. b. H.  
auf das Land Preußen,
- b) das Wasserwerk Cuxhaven  
auf die Stadt Cuxhaven.

## § 4

(1) Im Eigentum des Landes Hamburg verbleiben innerhalb der Stadtgemeinde Cuxhaven die dem Land Hamburg bisher gehörenden Grundstücke, die durch folgende Linie begrenzt sind:

— Elbestrom von der Nordwestecke des Steubenhöfchs bis zur Einmündung der Baumröhne, alsdann der Baumröhne folgend bis zum alten Hadelner Seedeich, an diesem nach Nordwesten entlang führend bis zur Kreuzung mit dem zum Steubenhöfch führenden Eisenbahngleis, an diesem Bahngleis entlang bis zum Steg über den Eingang zum Holzhafen, alsdann dem Zollgitter westlich der Benzstraße folgend, bis zur Nordwestecke der Hallen der Hamburg-Amerika-Linie, von dort in gerader Linie zur Nordwestecke des Steubenhöfchs; ausgenommen sind diejenigen Gelände- flächen, die nach den von der Hamburger Bau- behörde aufgestellten Plänen zum Bau des neuen Fischereihafens bestimmt sind und diejenigen Gelände- flächen, die zwischen der Südwestgrenze des neuen Fischereihafens und der Bahnlinie Cux- haven-Stade liegen. —

(2) Der Reichsverkehrsminister trifft alle nach vor- stehender Regelung zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Maßnahmen.

(3) Das Land Hamburg ist verpflichtet, den den neuen Fischereihafen auffuchenden Fahrzeugen jederzeit die freie Zufahrt durch den Amerikahafen zu gestatten, die Zufahrtsstraße durch den Amerikahafen jederzeit in der genügenden Wassertiefe zu erhalten und dem Land Preußen den Ausbau und die Unterhaltung des geplanten Verbindungskanals vom Amerikahafen zum neuen Fischereihafen, soweit er auf hamburgischem Grundeigentum liegt, nach Maßgabe der von der Ham- burger Baubehörde aufgestellten Pläne zu gestatten.

(4) Das Hamburgische Versorgungsheim und Staats- gut Arensch-Berensch verbleibt bis zum 31. März 1938 im Eigentum des Landes Hamburg.

## § 5

- (1) Für das Gebiet, das durch die Linie — Elbestrom von der Nordwestecke des Steubenhöfzts bis zur preußisch-hamburgischen Landesgrenze bei Altenbruch, der Grenze folgend bis zur Bahnlinie Stade-Cuxhaven, der Bahnlinie nach Nordwesten folgend bis zur Abzweigung des zum Steubenhöft führenden Gleises, diesem Gleis folgend bis zum Steg über den Eingang zum Holzhafen, alsdann dem Zollgitter westlich der Lenzstraße folgend, bis zur Nordwestecke der Hallen der Hamburg-Amerika-Linie, von dort in gerader Linie zur Nordwestecke des Steubenhöfzts —

begrenzt wird, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Einführung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Wasser- und Wegerechts sowie der Landesplanung durch die obersten preußischen Landesbehörden (§ 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Groß-Hamburg-Gesetz) bedarf der Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg.
- b) Bauten, die eine spätere Verwendung dieses Geländes zu Hafenzwecken erschweren könnten, sollen nicht errichtet werden; das Land Preußen hat vor Erteilung von baupolizeilichen Genehmigungen irgendwelcher Art oder vor Inangriffnahme von staatlichen Bauten die Zustimmung des Reichsstatthalters in Hamburg einzuholen.
- c) Maßnahmen auf dem Gebiet der Gewerbeaufsicht bedürfen der Zustimmung des Reichsstatthalters oder der von ihm beauftragten Stelle.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c keine Einigung zustande, so entscheidet der Reichsminister des Innern, im Fall des Buchstaben b im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, im Fall des Buchstaben c im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1937.

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung  
Reinhardt

## Durchführungsverordnung

## zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.

Vom 22. Februar 1937.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 31) verordne ich hiermit folgendes:

## § 1

Für die Untersagung des Gewerbebetriebes (§ 1 des Gesetzes) ist zuständig:

in Preußen und Bayern . . . der Regierungspräsident  
(in Berlin der Polizeipräsident),  
in Sachsen . . . . . der Kreishauptmann,  
in den übrigen Ländern . . . die Landesregierung und  
im Saarland . . . . . der Reichskommissar für  
das Saarland.

## § 2

(1) Ein Mangel an Zuverlässigkeit nach § 1 des Gesetzes ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende

- a) nicht die Vertrauenswürdigkeit besitzt, welche für die Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes erforderlich ist, oder
- b) nicht die zur Ausübung des Reisevermittlungsgewerbes notwendige fachliche Eignung besitzt.

(2) Die im Absatz 1 zu a genannte Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Gewerbetreibende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht, oder wenn der Gewerbetreibende

- a) sich bewußt in Gegensatz zu den Aufgaben des deutschen Reiseverkehrs bringt,
- b) wegen Betrugs, Untreue, Unterschlagung, Devisenzuwerdung oder wegen einer sonstigen Straftat, die auf mangelnde Zuverlässigkeit bei Ausübung des Gewerbes schließen läßt, rechtskräftig bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Verjährung oder dem Erlaß der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- c) Angestellte beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß bei ihnen die unter a oder b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
- d) nicht über die zum Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel verfügt.

(3) Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister im Einzelfall auf Antrag der zuständigen Behörde zulassen.